



S T A T U T E N

1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Name

Unter dem Namen „Handballclub Limmat – OTVG“ (Abkürzung: HCL – OTVG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB und der vorliegenden Statuten.

1.2 Sitz

Der Sitz des HCL – OTVG befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, sofern dieser in den Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil oder Oetwil wohnt. Befindet sich dieser Wohnort ausserhalb dieser Gemeinden, ist der Sitz Oberengstringen.

1.3 Gründung

Im Juni 1996 durch die Fusion des am 10. Mai 1969 gegründeten HC Limmat mit der am 12. März 1980 gegründeten Handballabteilung des Turnvereins Oetwil – Geroldswil.

1.4. Zweck

Der HCL – OTVG will seinen Aktivmitgliedern und Junioren den Handballsport ermöglichen. Er sorgt für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Junioren und Aktiven. Der Verein fördert die Kameradschaft unter allen Spielern und leistet seinen Beitrag zur sinnvollen Freizeitgestaltung.

1.5. Zugehörigkeit

Der HCL – OTVG ist Mitglied des Zürcher Handballverbandes (ZHV) und des Schweizerischen Handballverbandes (SHV)



S T A T U T E N

2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

2.1. Mitglieder

- a) Aktive
Aktivmitglieder sind alle aktiven Spieler, die nicht mehr auf der Juniorenstufe eingesetzt werden (in der Regel mit Vollendung des 20. Lebensjahres).
- b) Junioren
Junioren sind alle für die Juniorenstufe lizenzierten Spieler.
- c) Mitglieder Animation
Mini (U9, U11, U13) und Junioren U15 ausserhalb der Organisation Schulsport
- d) Passivmitglieder
- e) Ehrenmitglieder
Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den HCL – OTVG besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand mit Mitteilung an die Generalversammlung
- f) Supporter, Gönner, Sponsoren
- g) Mitglieder ohne Lizenz
Mitglieder des Vereins, welche in einer besonderen Weise mit dem HC Limmat-OTVG verbunden sind (z.B. freie Trainingsgemeinschaft etc.)

2.2. Beitritt

Grundsätzlich steht der Verein allen Eintrittswilligen offen. Der Vorstand kann aber mit Begründung eine Aufnahme verweigern.

2.3. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er hat schriftlich durch Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Der laufende Jahresbeitrag ist zu entrichten. Allfällige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bis zur Erfüllung bestehen.

2.4. Ausschluss

Mitglieder, welche Statuten oder Reglemente missachten oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.



S T A T U T E N

2.5. Jahresbeiträge

Alle Mitglieder der Kategorien a – d, g sind Beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrags wird jährlich an der Generalversammlung festgesetzt. Mitglieder, die sich den Dachverbänden als Schiedsrichter oder Funktionäre zur Verfügung stellen, sind beitragsfrei. Die Vorstandsmitglieder sind ebenfalls beitragsfrei.

2.6. Training

Aktivmitglieder und Junioren besuchen das Training regelmässig nach Massgabe der Mannschaftsrichtlinien.

2.7. Aufgebot

Aufgebote sind verbindlich. Es können Aufgebote sein für:

- Wettkampfs Spiele
- Trainingsspiele
- Trainingslager
- Turniere
- Hallendienst
- Hilfeleistungen für besondere Aktionen wie z. B. Zeitungssammlungen, Chilbibeiz, Maskenball usw.

Kann den Aufgeboten nicht Folge geleistet werden, muss die Aufbietende Stelle sofort benachrichtigt werden.

2.8. Bussen

Wird den Aufgeboten gem. Pkt. (2.7.) nicht Folge geleistet, kann der Vorstand eine Spielsperre und/oder eine Busse aussprechen. Bussen aus dem Spielbetrieb (Spieler, Schiedsrichter, Trainer, Betreuer usw.) können dem Verursacher belastet werden.

3. Organisation des Vereins

3.1. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und dauert bis zum 30. Juni des folgenden Jahres. Die Generalversammlung findet jeweils im August/September statt.

3.2. Organe

Der HCL – OTVG hat folgende Organe:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

S T A T U T E N

3.3. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des HCL – OTVG. Sie findet einmal jährlich statt und behandelt folgende Geschäfte:

Aufgaben

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnis des Revisorenberichtes
- Beschlussfassung über die Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über das Jahresbudget
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge

Einberufung

Die Generalversammlung wird schriftlich drei Wochen im voraus einberufen

Anträge

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung beschliesst:

mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen über alle Geschäfte, die keine qualifizierte Mehrheit erfordern.

Mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen über Statutenänderungen, Auflösung des Vereins oder Fusion.

Abstimmung und Wahlen

Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Stimmabgabe verlangt.

Leitung

Die Generalversammlung wird durch den Vereinspräsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten des Vereins geleitet.

Protokoll

Über die Geschäfte der Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt.



S T A T U T E N

Statutenänderungen

Anträge der Mitglieder betreffend Statutenänderungen sind bis 30. April der Vereinsleitung schriftlich mitzuteilen. Die beabsichtigten Änderungen sind den Mitgliedern 10 Tage vor der Generalversammlung bekanntzugeben.

3.4. Ausserordentliche Generalversammlung

Die ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden oder Ausführung des Zwecks einberufen. Artikel (3.3.) gilt auch für die ausserordentliche Generalversammlung

3.5. Teilnahmeberechtigung

Die Aktiv-, Junioren- (ab dem 16. Altersjahr) und Ehrenmitglieder und Mitglieder ohne Lizenz sind an der Generalversammlung teilnahmeberechtigt.

3.6. Stimmrecht

Sämtliche Aktiv-, Junioren- und Ehrenmitglieder und Mitglieder ohne Lizenz sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu erstellen.

4. Vorstand

4.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun festen Mitgliedern. Namentlich sind dies der Präsident, Vizepräsident und der Kassier.

Dem Präsidenten fällt der Stichtscheid zu. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Je nach den zu behandelnden Traktanden kann der Vorstand zu seinen Sitzungen weitere Funktionäre, Mitglieder oder Berater zuziehen, die jedoch an den Abstimmungen nicht teilnehmen.

Pflichten

Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Geschäfte, die nach Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Darunter fallen insbesondere:

- a) Organisation und Leitung des Vereinsbetriebes
- b) Engagement von Trainern
- c) Vertretung des Vereins nach aussen



S T A T U T E N

Amtsduer

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Die Wiederwahl ist möglich.

Nachwahl

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Nachwahl.

5. Revisor

5.1. Revision

Zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis zu erstatten und eventuelle Vorschläge zu unterbreiten. Die Generalversammlung wählt alle Jahre mit Wiederwählbarkeit zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann.

6. Finanzen

6.1. Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird auf Ende Juni erstellt.

6.2. Einnahmen

Die Einnahmen des HCL – OTVG bestehen aus:

- ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Sponsorenbeiträge
- Besondere Aktivitäten des HCL – OTVG

6.3. Ausgaben

Die Ausgaben sind nach dem Budget zu richten. Nicht vorhergesehene Ausgaben, die das Vereinsleben mit sich bringen kann, darf der Vorstand vornehmen, sofern sie von ihm als tragbar erachtet werden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.



S T A T U T E N

7. Versicherung

7.1. Umfang

Alle Mitglieder haben sich gegen Unfall selber zu versichern. Der Verein hat eine Kollektiv – Haftpflichtversicherung (Subsidiär) abgeschlossen.

8. Auflösung des Vereins

8.1. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer wohltätigen Institution zu.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach Genehmigung in Kraft und ersetzen vollständig die bisherigen Statuten.

Der Präsident

Der Vizepräsident

Der Aktuar

.....

.....

.....

Datum:

Datum:

Datum: